



Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales am 05.06.2012		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/291/2012		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 09.05.2012		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	05.06.2012		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Verpflichtung eines Vertreters der katholischen Kirchengemeinde als Mitglied im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales mit beratender Stimme

I. Beschlussvorschlag:

Der von der katholischen Kirchengemeinde benannte

Michael Kertelge

wird vom Ausschussvorsitzenden in sein Amt eingeführt und verpflichtet.

I. Rechtsgrundlage:

§ 85 Absatz 2 Schulgesetz (SchulG)

II. Sachverhalt:

Nach § 85 SchulG ist je eine oder ein von der katholischen und von der evangelischen Kirchengemeinde benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen.

Von der katholischen Kirche wurde

Herr Michael Kertelge

benannt.

Analog der in § 67 Abs. 3 GO vorgeschriebenen Verpflichtung des Bürgermeisters und der Ratsmitglieder wird nach den Vorschriften zur GO das von den Kirchengemeinden benannte Mitglied vom Ausschussvorsitzenden in sein Amt eingeführt und verpflichtet.

Allgemein wird zur Verpflichtung die in der Verwaltungsvorschrift zu § 67 GO NW aufgeführte Formel

verwandt:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“